

E.

A u s s a g e

aus dem Regulative über Behandlung der von fremden Messen steuerfrei zurückkommenden inländischen Manufactur- und Fabrikwaaren für die Preussischen Staaten vom 31. August 1825 und aus den später erlassenen, dasselbe ergänzenden Vorschriften.

§. 12.

Der Versender gestellt die ihm von dem Abfertigungsamte übergebenen Waaren mit dem empfangenen Exemplare der Anmeldung dem Haupt-Zollamte, über welches der Transport ausgehen soll. Dieses prüft den äusseren Verschluss und überzeugt sich durch Einsicht des Waarenverzeichnisses, daß die Waarenbezeichnung überall angetroffen ist. Ergiebt sich hieraus kein Zweifel gegen den ordnungsmässigen Zustand des Transportes, so werden die Waaren-Colli uneröffnet über die Grenze gelassen.

Bei erheblichen Bedenken werden die Colli eröffnet und mit der Anmeldung verglichen.

§. 13.

Das Haupt-Zollamt nimmt das vom Waarenführer empfangene Anmelde-Exemplar an sich, und fordert denselben die Erklärung ab;

ob der unverkaufte Theil der Waaren auf denselben Strafe zurückgehen,

oder

über ein anderes, und welches, Hauptamt er wieder eingebracht werden solle.

Im ersteren Falle bleibt die Anmeldung bei dem Ausgangsamte, in dem andern übersendet es dieselbe mit der nächsten Post dem Haupt-Zollamte, über welches die unverkauften Waaren wieder eingehen sollen.

Seien nur eine ausländische Messe besucht, muß der unverkaufte Theil der Waare über dasselbe Haupt-Zollamt zurückgebracht werden, über welches deren Ausgang erfolgt ist.